

EIGENBETRIEBSSATZUNG

Auf Grund der § 5, 51, 115, 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 19.10.1992 in der Fassung vom 01. April 1993 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen, in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen (EigBGes) vom 09. Juni 1989 (GVBL. S 154) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am **25. MAI 2004**, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (01) Der Campingplatz Bärensee und das Schwimmbad der Stadt werden als Eigenbetrieb nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (02) Zweck des Eigenbetriebes ist die Verwaltung des Campingplatzes und des Schwimmbades, die Unterhaltung und falls erforderlich Erweiterung der vorhandenen Anlage.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE DER STADT BRUCHKÖBEL Campingplatz - Schwimmbad

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (01) Betriebsleiter sind der für die WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE zuständige Dezernent und der jeweilige Abteilungsleiter der Abteilung VI (Wirtschaftliche Betriebe).
- (02) Der für die WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE zuständige Dezernent führt in seiner Eigenschaft als Betriebsleiter die Bezeichnung „Erster Betriebsleiter“.
- (03) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Erweiterungen, die Bestellung von Rohstoffen und Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen, sowie der Abschluß von Verträgen unbeschadet des § 7 Abs. 3 Ziff. 9 EigBGes.

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

Über die in § 5 Ziff. 1-13 EigBGes aufgeführten Angelegenheiten zu entscheiden, liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 Betriebskommission

(01) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission im Sinne des EigBGes.

Der Betriebskommission gehören an:

1. Sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
 2. a) Der Bürgermeister als Vorsitzender oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrates
b) Zwei Magistratsmitglieder
 3. Zwei Mitglieder des Personalrates (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EigBGes).
 4. Vier wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.
- (02) Die Zuständigkeit der Betriebskommission, gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 10 des EigBGes beschränkt sich auf die Forderungen und Zahlungsverpflichtungen, die im Einzelfall mehr als 1.000,00 EUR betragen.

§ 6 Magistrat

Die Befugnisse des Magistrates gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes).

§ 7 Personalangelegenheiten

- (01) Alle Beamte, Angestellte und Arbeiter werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (02) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister. Sein ständiger Vertreter in dieser Eigenschaft ist der Erste Stadtrat.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

- (01) Die Betriebsleiter vertreten vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Sie unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (02) In wichtigen Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung vertreten die Betriebsleiter den Eigenbetrieb gemeinschaftlich.
- (03) Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.

§ 9
Mitwirkung des Personalrates

Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 10
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 810.000,00 EUR.

§ 11
Kassen- und Kreditwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Geldverwaltung wird von der Stadtkasse durchgeführt.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13
Buchhaltung

Der Eigenbetrieb führt eine Buchhaltung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung (§ 20 EigBGes).

§ 14
Jahresabschluss

Für den Eigenbetrieb werden Jahresabschlüsse erstellt. Hierfür gelten die Vorschriften des § 22 EigBGes.

Für die Erstellung der Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht sowie für den Anlagennachweis gelten die Vorschriften der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe“ vom 09. Juni 1989.

§ 15
Rechenschaft

- (01) Die Betriebsleitung hat die Jahresabschlüsse und die Jahresberichte der Betriebskommission zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (02) Die Jahresabschlüsse sind, mit den Prüfungsvermerken der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehen, der Stadtverordneten zur Feststellung und Annahme vorzulegen.
- (03) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen auszulegen (§ 27 Abs. 4 EigBGes).

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 12. September 1997 einschließlich der dazu ergangenen Änderung außer Kraft.

Bruchköbel, den 09.06.2004



Der Magistrat

Roth
Bürgermeister